



Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplans 2010 Region Ostwürttemberg

Entwurf zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 LPIG

Gem. Beschluss der Verbandsversammlung des Regional-
verbands Ostwürttemberg vom 27.07.2016 (DS 02 VV/2016)

I. Plansätze

3.5. (G) Gebiete für Rohstoffvorkommen

Für die langfristige Gewährleistung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sollen oberflächennahe und abbaufähige mineralische Rohstoffvorkommen gesichert werden.

Bei der Gewinnung der Rohstoffe soll berücksichtigt werden, dass

- nachteilige Auswirkungen auf andere Raumnutzungen, insbesondere auf die Bevölkerung, die Wasserwirtschaft, die Naherholung, von Natur- und Landschaft sowie die Land- und Forstwirtschaft vermieden bzw. geringgehalten werden
- Abbauplanungen durch Standort- bzw. Flächenkonzentrationen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Flächeninanspruchnahmen optimiert werden,
- Lagerstätten möglichst vollständig genutzt werden
- Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustätten Neuaufschlüssen vorzuziehen sind
- Begleitrohstoffe und Abraum - soweit ökonomisch und ökologisch sinnvoll - einer Verwertung zugeführt werden
- hochwertige Materialien nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre

Für jede Abbaustätte soll frühzeitig ein Gesamtkonzept für den Abbau und die Rekultivierung bzw. Renaturierung erstellt werden. Dabei ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung und standortgerechte Bepflanzung hinzuwirken.

Die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung der Abbauflächen soll zeitnah erfolgen und womöglich in Anlehnung an die Abbauphasen abschnittsweise durchgeführt werden. Bei der Rekultivierungsplanung sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Sekundärbiotope erhalten bzw. entwickelt werden.

Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe ist ein sparsamer Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen Bodenschätzen anzustreben. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden.

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sollen die Betriebsanlagen rückgebaut werden. Eine andere gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung soll ausgeschlossen bleiben. Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie oder zur Speicherung von Energie sind im Einzelfall zu prüfen. Den Belangen des Arten-, Biotop- und Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei die ihrem jeweiligen Gewicht zukommende Bedeutung zu.

Begründung:

Oberflächennahe Rohstoffe sind natürliche Ressourcen, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung standortgebunden auftreten. Sie sind mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar. Durch die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffvorkommen soll einerseits die Versorgung mit Rohstoffen und andererseits deren sparsame Verwendung gewährleistet werden. Einer unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes wird so entgegengewirkt und ein nachhaltiger Umgang mit Rohstoffen angestrebt.

In der Region Ostwürttemberg treten verschiedene Rohstofftypen auf, deren Nutzung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die regionale und überregionale Bau- und Rohstoffindustrie regionalplanerisch ermöglicht und räumlich gesteuert werden müssen.

Rohstoffabbau bedeutet immer auch einen Eingriff in die Natur und Landschaft sowie eine Belastung von Mensch und Umwelt. Natur und Landschaft sollen nur im unabweisbar notwendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Insbesondere soll einer Schädigung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung entgegengewirkt werden. Bei Abbaufahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst vermieden werden.

Die Eingriffsfläche beim Rohstoffabbau soll möglichst geringgehalten werden. Dafür soll der Abbau, soweit es mit den Betriebsabläufen vereinbar ist, abschnittsweise durchgeführt werden. Vorhandene Abbaubereiche sollen vollständig abgebaut und die größtmöglich Abbautiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes genutzt werden. Nur in begründeten Fällen sollen neue Standorte in Anspruch genommen werden.

Für die Folgenutzung soll eine Wiedereingliederung des Abbaubereichs in die Landschaft angestrebt werden, damit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die landschaftsgerechte Gestaltung ist auf die Besonderheiten und Eigenarten des jeweiligen Standorts abzustimmen. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung die Schaffung von naturnahen Biotopen und ggf. der Erhalt von durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Lebensräumen, um die landschaftliche Vielfalt und die Biotopvernetzung zu verbessern.

Aufgrund der natürlichen Begrenztheit oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit diesen Bodenschätzen hinzuwirken. Im Sinne der Ressourcenschonung ist eine Erhöhung des Anteils an Recyclingmaterialien als Ersatz von Baustoffen anzustreben. Durch Recycling und Rohstoffsubstitution kann der Bedarf an zusätzlichen Rohstoffen reduziert werden. Eine Erhöhung der Substitution im Bereich der Rohstoffverwendung trägt zu einer Schonung der natürlichen Rohstoffvorräte bei.

3.5.1 (Z) Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Der regionale und überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen wird mit Ausnahme von nur vorübergehend betriebenen kleineren Abbaustätten für den Sandabbau an den vorhandenen Abbaustandorten mit den in der Raumnutzungskarte festgelegten "Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" konzentriert. Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in Tabelle 1 und in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Begründung:

Mit den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden Bereiche zur Sicherung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an den verschiedenen Rohstoffen der Region festgelegt. Die Bereiche werden in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellt. Regionalbedeutsame Bereiche zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit einer Fläche unter 2 ha werden durch Symbole gekennzeichnet.

Grundlage für eine Festlegung der Vorranggebiete ist der Nachweis eines voraussichtlich bauwürdigen Vorkommens. Dazu wurden rohstoffgeologische Fachdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Landes Baden-Württemberg herangezogen. Darüber hinaus wurden Erweiterungswünsche des Industrieverbandes Steine und Erden (ISTE) in die Prüfung einbezogen.

In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich und erhält einen Nutzungsvorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und den direkt und indirekt betroffenen Akteuren langfristige Planungssicherheit zu geben. Abbauvorhaben außerhalb der Abbaugebiete sind zu vermeiden.

Der Abbau von Sand erfolgt in der Region in der Regel über kleine Abbauflächen mit geringer Abbautiefe, einer zeitlich begrenzten Dauer des Abbaus sowie der Möglichkeit einer kurzfristigen Wiedereingliederung in die Landschaft. Für diese Abbauform wird auf eine stärkere Reglementierung verzichtet; eine Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt nur für regionalplanerisch relevante Abbaustellen.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung für die kommenden 20 Jahre geschaffen. Dafür wurde u.a. der Bedarf am jeweiligen Abbaustandort sowie der gesamten Region berücksichtigt. Die vorhandenen zum Abbau genehmigten Reserven wurden für die Bedarfsermittlung angerechnet und in die Flächenabgrenzung integriert.

Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind hinsichtlich der für die regionalplanerische Ebene ausschlaggebenden Belange abschließend abgewogen und erfordern im nachgelagerten Verfahrensebene kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit, sofern sich der Abbau auf die dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt. Die Festlegung als Vorranggebiet ersetzt allerdings nicht die für den Abbau notwendigen Genehmigungs- und Prüfverfahren auf nachgelagerter Ebene.

3.5.2 (Z) Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen

In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind alle Nutzungen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt zunächst grundsätzlich auch für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen selbst. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn am Abbaustandort keine zumutbaren Alternativen in den zugehörigen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mehr vorhanden sind.

Begründung:

In den Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen geeignete Flächen für den langfristigen Schutz der Lagerstätten von dem Abbau entgegenstehenden Raumnutzungen freigehalten werden. Die Bereiche werden in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellt.

Als Grundlage der Abgrenzung geeigneter Flächen im Bereich von voraussichtlich bauwürdigen Vorkommen wurden die rohstoffgeologische Fachdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Landes Baden-Württemberg einbezogen.

Mit den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von Rohstoffen im Anschluss an die 20 Jahre der Abbaugebiete für weitere 20 Jahre gesichert werden. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe steht bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen nicht der kurzfristige Abbau im Vordergrund, sondern die perspektivische Sicherung der Lagerstätten.

Mit der Festlegung als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wird verhindert, dass in diesen voraussichtlich bauwürdigen Bereichen ein zukünftiger Rohstoffabbau durch entgegenstehende Raumnutzungen verhindert oder beeinträchtigt wird.

Ein Abbau ist in der Laufzeit des Regionalplans in den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht nicht vorgesehen. Da aufgrund von Unabwägbarkeiten hinsichtlich der Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt nur eine überschlägige Abschätzung des zukünftigen Bedarfs erfolgen kann, kann auch für die potenzielle Förderleistung und die Laufzeit der abgegrenzten Vorranggebiete nur eine vorläufige Prognose getroffen werden. Aus dem Grund ist in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme der Fläche eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffvorkommen für den Abbau von Rohstoffen möglich, wenn die verfügbaren und abbauwürdigen Rohstoffe am Standorte ausgeschöpft sind und keine zumutbaren Alternativen im Abbaugbiet verbleiben.

Neben potenziellen langfristigen Erweiterungsgebieten bestehender Abbaustellen werden als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Bereiche festgelegt, die als Ergänzung oder Neustandort zukünftig zu einer Rohstoffversorgung beitragen können und aus dem Grund von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden müssen.

Tabelle 1: Zu Plansatz 3.5.1 (Z) und Plansatz 3.5.2 (Z)

Vorranggebiet	Rohstoff
Sandgrube Dietrichsweiler	Sande z.T. kiesig
Sandgrube Maria	Sande z.T. kiesig
Sandgrube Espan	Sande aus verwittertem Sandstein (Mürbsandstein)
Sandgrube Stödtlen (Eck am Berg)	Sande aus verwittertem Sandstein (Mürbsandstein)
Steinbruch/Sandgrube Gschwend Birkhof	Sande aus verwittertem Sandstein (Mürbsandstein)
Sandgrube Lustrut	Sande aus verwittertem Sandstein (Mürbsandstein)
Sandgrube Rainau-Buch (Goldshöfe I und II)	Sande z.T. kiesig
Sandgrube Bürgle (Am Schönbach)	Sande z.T. kiesig
Sandgrube bei Hüttlingen (Bolzensteig)	Sande z.T. kiesig
Steinbruch Hülen	Kalkstein
Steinbruch Lauchheim-Pfaffenloh	Naturwerksteine
Steinbruch Neresheim-Dehlingen	Kalkstein
Steinbruch Bartholomä	Kalkstein
Steinbruch Waibertal (Ost)	Naturstein Kalkstein/ hochrein
Steinbruch Waibertal (West)	Naturstein Kalkstein/ hochrein
Steinbruch Großkuchen	Naturstein Kalkstein/ hochrein
Schotter- und Steinwerk Neresheim-Sägmühle	Naturstein Kalkstein/ hochrein
Steinbruch Steinheim am Albuch -Söhnstetten	Kalkstein
Steinbruch Heidenheim a.d. Brenz-Mergelstetten	Zementrohstoffe
Steinbruch Giengen a.d. Brenz-Burgberg	Kalkstein
Suevit-Vorkommen bei Hofen	Trasszementrohstoff Suevit
Suevit Vorkommen bei Eglingen	Trasszementrohstoff Suevit
Sandvorkommen nördlich Aalen-Onatsfeld	Sande z.T. kiesig

3.5.3 (Z)

In Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, die Ziele zum Schutz des Freiraums (PS 3.1.1, PS 3.1.2, PS 3.2.1, PS 3.2.4) überlagern, ist dem Rohstoffabbau Vorrang einzuräumen. Für die Rekultivierung und Nachnutzung der Gebiete sind die Zielfestlegungen der jeweiligen Festlegungen in der Ausgestaltung zu beachten. Die überlagerten Ziele zum Schutz des Freiraums entfalten für andere Nutzungen unverändert ihre Wirkung.

Begründung:

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde neben Belangen der Bevölkerung, von Natur und Umwelt, geprüft, ob sich die Standorte in das bestehende Gesamtkonzept des Regionalplans einfügen. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Zielen des Freiraumschutzes.

Die Festlegung eines Vorrangs für Rohstoffabbau oder Rohstoffsicherung ist in diesen Bereichen vertretbar und raumordnerisch notwendig. Der Schutz des Freiraums für weitere Raumnutzungen durch den Menschen oder für Natur und Landschaft sind dadurch nicht hinfällig, da diese Zielfestlegungen zum einen den Zeitraum vor und nach der Rohstoffgewinnung betreffen und zum anderen insbesondere die Nachnutzung in den Abbaubereichen steuern sollen. Durch die Beibehaltung entsprechender Zielfestlegungen Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, Schutzbedürftiger Bereich für Natur und Landschaft oder Regionaler Grünzug soll auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft bspw. für die Erholungsnutzung, das Landschaftsbild und die Biotopvernetzung hingewirkt werden.

3.5.4 (V) Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen

Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9) in der Region Ostwürttemberg dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler und überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, sollen in diesen Bereichen vermieden werden

Begründung:

Oberflächennahe Rohstoffe sind ein wichtiger Faktor für die lokale und regionale Wirtschaft und eine dezentrale Versorgung ist u.a. zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes erstrebenswert. Aus diesem Grund ist eine Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen bei raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen über die auf 40 Jahre begrenzten Vorranggebiete hinaus sinnvoll, um eine langfristige Versorgung mit regionalen Rohstoffen sicherzustellen. Die Karte der mineralischen Rohstoffe kann für Standortentscheidungen von Planungs- oder Genehmigungsbehörden als Grundlage dienen, um die Belange der Rohstoffsicherung in die Abwägung einzubeziehen.